



Gemeinde-Kurier

AMTSBLATT

→ der Gemeinde Floh - Seligenthal

mit den Ortsteilen: - Floh - Schnellbach - Hohleborn
- Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden

Jahrgang 22

Freitag, den 15. Juni 2012

24. Woche / Nr. 6

TRADITIONELLES BERGSEEFEST

AM 1. JULI 2012

am Bergsee an der Ebertswiese

**13.00 Uhr Eröffnung des Programms
durch die Bürgermeister aus Tambach-Dietharz
und Floh-Seligenthal**

**Musikalische Umrahmung durch die
Kleinschmalkalder Blaskapelle**

Programmpunkte:

- Bogenschießen mit der Schützenkompanie 1350 e.V. aus Tambach-Dietharz
- der traditionelle Holzsäge- und Hackwettbewerb um den Wanderpokal
- Jagd- und Alphornbläser laden zum Hörnerklang ein
- für die kleinen Gäste gibt es Kinderschminken, Wettspiele sowie eine Mal- und Bastelstraße
- Klettern an der Kletterwand mit der Bergwacht Tambach-Dietharz
- Vorführungen des Schiffsmotorsportclubs Tambach-Dietharz e.V.
- Schlauchbootfahrten mit der Bergwacht Floh

Eintritt frei

**Für Speisen und Getränke ist durch
die Freiwillige Feuerwehr Floh-Seligenthal
OT Floh
bestens gesorgt**

**Gemeinde
Floh-Seligenthal**

**Stadt
Tambach-Dietharz**



Amtlicher Teil

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Floh-Seligenthal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Floh-Seligenthal in der Sitzung am 25.04.2012 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen

„Brunnenspatzen“ im OT Schnellbach und
„Kleine Strolche“ im OT Seligenthal

werden von der Gemeinde Floh-Seligenthal als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.

(3) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder wie folgt betreut:

„Kleine Strolche“	1 Jahr bis zum Schuleintritt
„Brunnenspatzen“	2 Jahre bis Schuleintritt

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

(5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen.

Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 1 Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.

(3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Geschlossen bleiben die Einrichtungen auch am Freitag nach Himmelfahrt.

An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) können die Einrichtungen ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern zu Beginn des Kin-

dergartenjahres durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird.

(4) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen bleibt jede Einrichtung 2 Wochen geschlossen. Die genaue Schließzeit der Einrichtung wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Aushang in den Verkündungstafeln der einzelnen Ortsteile. Weiterhin können Veröffentlichungen im Ortsfernsehen oder durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen erfolgen.

§ 5

Aufnahme

(1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung für Kinder ab 2 Jahre soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Eine Anmeldung für Krippenkinder wird frühestens 1 Jahr vor Aufnahmetermin angenommen.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

(4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6

Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal bis spätestens 8:30 Uhr mitzuteilen.

(5) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Ver-

dacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
 (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren/Elternbeiträge

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder am 15. für den lfd. Monat eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
 (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
 (3) Werden die Gebühren/Verpflegungsgebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Eltern werden vor dem Ausschluss schriftlich von der Verwaltung informiert.

§ 12

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten:
 Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 b) Benutzungsgebühr:
 Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie, Einkommensnachweise.)

Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 4. Juli 2006 aufgehoben und ersetzt.

Ausgefertigt: Floh-Seligenthal, den 15.05.2012

Peter Fräbel

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Gemeindekurier Nr. 6 vom 15.06.2012

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Floh-Seligenthal

(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Floh-Seligenthal in seiner Sitzung am 25.04.2012 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Floh-Seligenthal ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtungen (§ 10 Abs. 3 ThBKG).

Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Floh-Seligenthal“

und gliedert sich in:

- „Freiwillige Feuerwehr Floh-Seligenthal Ortsteil Floh“
- „Freiwillige Feuerwehr Floh-Seligenthal Ortsteil Kleinschmalkalden“
- „Freiwillige Feuerwehr Floh-Seligenthal Ortsteil Schnellbach“
- „Freiwillige Feuerwehr Floh-Seligenthal Ortsteil Seligenthal“
- „Freiwillige Feuerwehr Floh-Seligenthal Ortsteil Struth-Helmershof“

(2) Die Feuerwehr Floh-Seligenthal ist eine eigenständige Feuerwehr und steht unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Die Ortsteilfeuerwehren Floh, Kleinschmalkalden, Schnellbach, Seligenthal und Struth-Helmershof werden durch Wehrführer geleitet.

(4) Die Fahrzeuge der Feuerwehr tragen zur Kennzeichnung das Wappen der Gemeinde Floh-Seligenthal und den Namen „Freiwillige Feuerwehr Floh-Seligenthal“, zusätzlich wird der Ortsteilname erwähnt.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG und die Sicherheitswachen nach § 22 ThBKG

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Floh-Seligenthal die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Floh-Seligenthal und die Ortsteilfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschleiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Uniformierung ergibt sich aus der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO).

Die Ärmelabzeichen entsprechen dem Ortswappen mit der Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Floh-Seligenthal“.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Floh-Seligenthal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Floh-Seligenthal zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Floh-Seligenthal nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, sofern die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. (§13 Abs. 1 ThBKG)

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Floh-Seligenthal sein.

(4) Feuerwehrangehörige können mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Wehr sein. (§10 Abs.4 Satz 3 ThBKG)

(5) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal ist schriftlich beim Ortsbrandmeister/Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(6) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

Im Falle einer Ablehnung teilt dies die Gemeinde Floh-Seligenthal dem Bewerber schriftlich mit.

(7) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters/Wehrführer entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen unter Überreichung des Feuerwehrausweises und der Satzung sowie durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

(8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- in Fällen des § 13 Abs.1 Satz 1 ThürBKG spätestens mit der Vollendung des 65. Lebensjahres.
- dem Austritt,
- dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten.

Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr (§13 Abs. 5 ThBKG).

(4) Wichtige Gründe für die Entpflichtung sind insbesondere:

- Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen
- Gesundheitliche und geistige Nichteignung
- Grobe Verletzung der Dienstpflichten
- Strafbare Handlungen
- Grobe Verstöße gegen die Kameradschaft
- Grobe Gefährdung der Disziplin in der Feuerwehr

(5) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem jeweils zuständigen Wehrführer abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Gemeindever-

waltung Floh-Seligenthal die Ausrüstungsgegenstände kostenpflichtig eingezogen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht auf eine vertragsgebundene zusätzliche Altersversorgung durch die Gemeinde Floh-Seligenthal.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich und anständig zu verhalten,
- im Verhinderungsfall sich beim zuständigen Gruppenführer rechtzeitig zu entschuldigen,
- das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal in der Öffentlichkeit nicht zu beschädigen,
- Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen könnten, unverzüglich zu melden,
- auf Anordnung der Gemeinde Floh-Seligenthal sich einer ärztlichen Untersuchung bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

Entsprechende Dienstreiseaufträge erteilt die Gemeindeverwaltung nach Bestätigung durch den Ortsbrandmeister.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- eine Ermahnung
- einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilungen wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen des Erreichens der Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
- durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal führt die Bezeichnung:

„Jugendfeuerwehr Floh-Seligenthal“

und gliedert sich in:

- „Jugendfeuerwehr Floh-Seligenthal Ortsteil Floh“
- „Jugendfeuerwehr Floh-Seligenthal Ortsteil Kleinschmalkalden“
- „Jugendfeuerwehr Floh-Seligenthal Ortsteil Seligenthal“
- „Jugendfeuerwehr Floh-Seligenthal Ortsteil Struth-Helmershof“

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr, maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Sie gestalten ihre Arbeit als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers, die sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes sowie seines Stellvertreters und der Jugendfeuerwehr-Ausbildungsleiter der Ortsteile bedienen.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Sie müssen Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(5) Die Ausbildungsleiter sollen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Sie müssen Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollen den Trupfführerlehrgang mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(6) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart werden auf die Dauer von 5 Jahren durch die Jugendfeuerwehr- Ausbildungsleiter, den Ortsbrandmeister und je 2 Jugendfeuerwehr-Betreuern pro Ortsteil gewählt. Die Wahlversammlung sollte mit der des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters terminlich übereinstimmen.

(7) Die Ausbildungsleiter werden von dem jeweiligen Feuerwehrausschuss der Ortsteile benannt. Der jeweilige Feuerwehrausschuss bestimmt auch die Dauer, für die der jeweilige Ausbildungsleiter eingesetzt wird.

(8) Es wird ein Jugendfeuerwehrausschuss gebildet, der aus dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, seinem Stellvertreter und den Ausbildungsleitern besteht. Er hat die Aufgabe sämtliche Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Floh-Seligenthal zu koordinieren.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Floh-Seligenthal ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Floh-Seligenthal statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Floh-Seligenthal ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl

eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Floh-Seligenthal ernannt.

(7) Die Wehrführer der einzelnen Ortsteile führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzleitung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden in den jeweiligen Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Jugendfeuerwehr-Ausbildungsleiter, dem Gerätewart und den Gruppenführern.

(3) Die Gerätewarte werden auf Vorschlag vom Wehrführer durch den Bürgermeister oder Ortsbrandmeister auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung wird von seiner Abteilung bestimmt.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Gemeindejugendfeuerwehrwart haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart besteht. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Floh-Seligenthal zu koordinieren.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung der Feuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz der jeweiligen Wehrführer findet in den Ortsteilfeuerwehren jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet alle 5 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilwehren der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal statt. Bei dieser Versammlung haben der Ortsbrandmeister und der Gemeindejugendfeuerwehrwart je einen Bericht über die abgelaufenen Jahre zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 14 Abs.4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer

(1) Die nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher durch ortsübliche Bekanntmachung zu informieren. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(4) Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17

Beförderungen, Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen sind abhängig von Dienst- und Einsatzbeteiligung und werden durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Auszeichnungstermin beim Ortsbrandmeister einzureichen.

(2) Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40, 50 und 60 Jahren in einem würdigen Rahmen geehrt. Bei der Ehrung wird eine Urkunde sowie ein Präsent (ca. 15,00 €, 35,00 €, 70,00 € und jeweils 30 €) ausgehändigt.

§ 18

Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 19

Entschädigung und Haftung

(1) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal wird anlässlich der Übernahme bestimmter Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

(2) Die Haftung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Bei Abberufungen von Ehrenbeamten bzw. Funktionsträgern sind die betreffenden Kameradinnen und Kameraden in einem würdigen Rahmen zu verabschieden.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 22.02.2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Floh-Seligenthal, den 15.05.2012

Peter Fräbel

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Floh-Seligenthal am 25.04.2012 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für	
Ortsbrandmeister	100,00 €
stellvertretende Ortsbrandmeister	80,00 €
Wehrführer	60,00 €
stellvertretende Wehrführer	45,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart	30,00 €
Jugendfeuerwehr-Ausbildungsleiter	30,00 €
Gerätewarte	30,00 €
Atenschutz-Gerätewart	30,00 €
Schlauchgerätewart	30,00 €
Bei Doppelfunktion wird nur der höhere Betrag gezahlt.	

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Floh-Seligenthal vom 22.02.2006 außer Kraft.

ausgefertigt:

Floh-Seligenthal, den 15.05.2012

Peter Fräbel

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Termin Steuern

Am **01.07.2012** sind die Steuern aller Jahreszahler der Grundsteuer A und B sowie die Hundesteuer für das Jahr **2012** zur Zahlung fällig.

Die Gemeindekasse bittet hiermit alle steuerpflichtigen Bürger die Begleichung der offenen Beträge auf unten genannte Konten vorzunehmen.

Die Bescheide sind bis auf Widerruf gültig. Nur bei Veränderungen gibt es einen neuen Bescheid.

Das Kassenzeichen ist unbedingt anzugeben!

Auf folgende Konten ist die Einzahlung vorzunehmen:

Rhön-Rennsteig-Sparkasse Schmalkalden
Konto 1 550 000 019 BLZ 840 500 00

Volks- und Raiffeisenbank
Bad Salzungen Schmalkalden eG
Konto 111 252 BLZ 840 947 54

Bareinzahlungen werden in der Gemeindekasse, Bahnhofstraße 4, zu den Sprechzeiten entgegengenommen.

Haben Sie schon einmal daran gedacht uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen?

Ein Widerruf ist für Sie jeder Zeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Gemeindekasse
Floh-Seligenthal

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen im Monat Juni/Juli 2012

in der Gemeinde Floh-Seligenthal

- 16. Juni** **Der Thüringerwald Verein lädt zum Thüringer Wandertag** nach Heldburg ein
- 17. Juni**
14.00 Uhr **Tag der offenen Tür und Frühlingsfest** der Freiwilligen Feuerwehr Floh-Seligenthal OT Kleinschmalkalden
- 23. Juni**
08.00 Uhr **„Die große Haderholzroute“** Geführte Wanderung im Geopark
Treffpunkt: Parkplatz am Sportplatz in Seligenthal
Anmeldung: 2 Tage vorher in der Touristinformation
- 17.00 Uhr **27. Sonnenwendfeuer** im OT Floh am „Platz der Schönen Aussicht“
VA: FVV Floh e.V.
- 01. Juli**
ab 10.00 Uhr **Traditionellen Bergseefest** auf der Ebertswiese mit Blasmusik, Jagdhornbläsern und Holzfällerwettbewerb zwischen Floh-Seligenthal und Tam bach-Dietharz
- ab 10.30 Uhr **Musikalischer Gottesdienst** mit einem Gastchor aus Norwegen in der Kirche in Seligenthal
- 05. Juli**
08.00 Uhr **Geführte Wanderung** auf der „Großen Haderholzroute“
Treffpunkt: Parkplatz am Sportplatz in Seligenthal
Anmeldung: 2 Tage vorher in der Touristinformation
- 06. - 08. Juli** **Chorfest** in Seligenthal
125 Jahre Männerchor 50 Jahre Gemischter Chor
- 08. Juli 10.00 Uhr Festgottesdienst anschl. Mittagessen im Gemeindehaus
ab 14.00 Uhr Chorsingen mit verschiedenen Gastchören
- 07. Juli** **Country- und Line-Dance-Abend** mit dem Country Club WHITE EAGLE im Gasthaus „Hirsch“ in Kleinschmalkalden
- 08. Juli** **Grillfest für Familien mit Kindern** im Haus der LKG in Floh-Seligenthal

Jeden Mittwoch

10.00 Uhr Nordic Walking zum kennen lernen
Laufen mit Stöcken in der Natur, geeignet für alle Altersgruppen. Mindestteilnehmerzahl 5 Personen, Anmeldung bis Dienstag in der Touristinformation.
Teilnehmergebühr 4,00 EUR/Pers., mit Gästekarte 3,00 EUR/Pers.

14.45 Uhr **Senioren-gymnastik** in der Sporthalle Seligenthal

Jeden Donnerstag
13.00 Uhr Wanderung rund um die Gemeinde Floh-Seligenthal
Treffpunkt: Gemeindeverwaltung OT Floh
Anmeldung bis Mittwoch 15.00 Uhr in der Touristinfo. Tel. 408848
Mindestteilnehmerzahl: 4 Personen
Teilnehmergebühr 4,00 EUR/Pers., mit Gästekarte 3,00 EUR/Pers.

19.30 Uhr Line-Dance im DGH „Adler“ OT Kleinschmalkalden

Öffnungszeiten der Tourist - Information OT Floh, Bahnhofstraße 4

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch	13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

In unserer Tourist - Information erhalten Sie:

- Ansichtskarten, Prospektmaterial, Ortsplan
- Hinweise auf Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele
- Unterkunftsverzeichnisse
- Wanderkarten, Rennsteigvideos, Souvenirs, Touristische Literatur
- Informationen über Veranstaltungspläne der Nachbarorte
- CD's „Romantische Orgeln in Thüringen“ u. dem „Madrigal-kreis Schmalkalden“

Kurtaxe

- 6 bis 14 Jahre 0,30 EUR/Tag
- über 14 Jahre 0,60 EUR/Tag

Urlauber welche Ihren Kurbeitrag entrichtet haben, erhalten auf die Gästekarte der Gemeinde Floh-Seligenthal Ermäßigung in allen auf dem beigefügten Infoblatt des Melde-scheines aufgeführten Einrichtungen.

Öffnungszeiten der Bibliotheken

OT Floh, Bahnhofstrasse 4
Dienstag und Donnerstag von 15.00 - 16.30 Uhr
OT Kleinschmalkalden, Markt 1
Montag: 09.00 - 11.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 - 17.30 Uhr

Die Kirche im OT Floh ist vom 01.05. bis 30.09 in der Zeit von 10.00 -18.00 Uhr zu besichtigen. Kirchenführungen nach vorheriger Vereinbarung mit Herrn Rainer Erbe, Grummich 1, OT Floh, Tel. 03683 604922.

Die Bundeskegelbahn im Gasthaus „Helmser Wirtshaus“ OT Struth-Helmershof ist täglich, außer dienstags, geöffnet. Vorherige Anmeldung ist erforderlich (Tel.788634)

Preis: 8,50 EUR/Std./Bahn (Kegeln in Straßenschuhen ist nicht erlaubt)

Die Ausleihe von geeigneten Schuhen ist im Gasthaus möglich. **Sauna und Solarium im Gasthof „Thüringer Hof“** OT Struth-Helmershof sind täglich außer Mittwoch geöffnet. Vorherige Anmeldung unter Tel. 79190 erwünscht.

Die Heimat- und Trachtenstube im OT Schnellbach ist nur nach Voranmeldung unter Tel. 03683/605603 oder 405072 zu besichtigen.

Das Heimatmuseum im OT Kleinschmalkalden kann parallel zu den Öffnungszeiten der Bibliothek besichtigt werden.

Montag 9.00 - 11.00 Uhr und Mittwoch 14.30 - 17.30 Uhr
Außerhalb dieser Zeiten wird um telefonische Anmeldung bei Rainer König, Tel. 036849/20022 gebeten.

Öffnungszeiten des Bergschwimmbades im OT Struth-Helmershof

Täglich von 09.00 bis 20.00 Uhr.
Die Gebühren für die Minigolfanlage werden an der Schwimmbadkasse kassiert.

Erwachsene 1,50 EUR/Std., Kinder bis 16 Jahre 1,00 EUR/Std.
Pfandgebühr für Schläger 2,50 EUR

Wenn das Schwimmbad geschlossen ist, können die Schläger von 13.00 - 16.00 Uhr bei Frau Gerda Gräb, An den Birken 2 ausgeliehen werden.

Öffnungszeiten des Waldschwimmbades im OT Kleinschmalkalden

Täglich 09.00 bis 20.00 Uhr

Die Tennisplätze in Seligenthal können nach vorheriger Abstimmung mit der Touristinformation genutzt werden.

Spielmöglichkeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 - 16.00 Uhr

Samstag und Sonntag ab 16.00 Uhr

Gottesdienst Evangelische Kirchgemeinde sonntags

OT Struth-Helmershof und Schnellbach 09.30 Uhr

OT Floh und Seligenthal 10.30 Uhr

OT Kleinschmalkalden 10.00 Uhr

Hinweise aus der näheren Umgebung:

Rennsteiggarten: täglich von 09.00 - 18.00 Uhr

Bad-Salzen - Keltenbad täglich von 10.00 - 22.00 Uhr

Tabarz Kur- u. Familienbad TABBS

Sonntag bis Donnerstag: 10.00 - 22.00 Uhr

Freitag und Samstag: 10.00 - 23.00 Uhr

Brotterode - Inselbergbad: täglich von 10.00 - 21.00 Uhr

Sommerrodelbahn + Bungee Anlage am Kleinen Inselsberg

April bis Oktober täglich 10.00 bis 17.00 Uhr

bei passender Witterung

Schmalkalden - Individuelle Stadtführungen

jeden Montag, Mittwoch und Samstag 11.00 Uhr

Treffpunkt: Tourist - Information Schmalkalden,

Preis/Pers 4,00 EUR, Dauer 1,5 Std.

Schloß Wilhelmsburg: Dienstag - Sonntag 10.00 - 18.00 Uhr

Besucherbergwerk Finstertal OT Asbach

Mittwoch - Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

Führung zu jeder vollen Stunde, Preis 2,00 EUR, Dauer 45 Min.

Erlebnisbahnhof Schmalkalden

Täglich 09.00 - 17.00 Uhr, Erwachsene 5,00 EUR, Kinder 3,00,

EUR, Führung 25,00 EUR

Kutschfahrten:

- Rainer Ortlepp Friedrichstr. 19/21, 99894 Friedrichroda

Tel. 03623/200429 oder. 0172/3687133

- Falk Nattermann, Hauptstraße 66, Altersbach,

Tel. 03647/50916 od. 0173/3695217

Die Gästekarte des Naturparks Thüringer Wald mit über 375 Anbietern ist für 5,00 EUR in der Touristinfo und in der Thüringer Hirschhornverarbeitung Martin Funk in Kleinschmalkalden erhältlich.

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, den 02.07.2012

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, den 13.07.2012



Impressum:

Gemeinde-Kurier

**Amtsblatt der Gemeinde Floh - Seligenthal
mit den Ortsteilen: Floh - Schnellbach - Hohleborn -
Seligenthal - Struth-Helmershof - Kleinschmalkalden**

Herausgeber: Gemeinde Floh-Seligenthal

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, In den Folgen 43,
98704 Langeviesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Gemeinde Floh-Seligenthal,
Hauptamt, Tel. 0 36 83 / 40 88 42

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der
Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag
keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig
verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten
unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige
Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben
werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auf-
treten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können
wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche
Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungs-
gebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto
und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.